

## 2. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

2.1 FÜR DAS GEPLANTE ÄNDERUNGSGEBIET DES BEBAUUNGSPLANES SCHÄDLBERG GELTEN DIE FESTSETZUNGEN IN DER GENEHMIGTEN PLANFASSUNG MIT FOLGENDEN ÄNDERUNGEN.

### 2.1.1 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGE(1.6.1)

#### HAUPTGEBÄUDE

U+E+D (UNTERGESCHOß - ERDGESCHOß - DACHGESCHOß)

SATTELDACH 21 - 30

TRAUFHÖHE MAX. 6.00 M

KNIESTOCK UNZULÄSSIG

#### NEBENGEBÄUDE (WIE 1.6.4)

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE SIND IN DACHFORM, DACHEINDECKUNG UND DACHNEIGUNG DEM HAUPTGEBÄUDE ANZUPASSEN

TRAUFHÖHE MAX. 2,50 M ÜBER GEPLANTEM GELÄNDE BEI GARAGEN

SOCKELHÖHE BEI HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE UG - EG MAX. 15 CM (1 STUFE)

2.2 DIE ELEKTRISCHE ERSCHLIEßUNG DES BAUGEBIETES ERFOLGT MITTELS ERDANSCHLUß. DER ANSCHLUß DER ZUSÄTZLICHEN PARZELLE ERFOLGT DURCH ERDKABEL. BEI BAUMPFLANZUNGEN IST ZU BEACHTEN, DABß EINE ABSTANDSZONE VON JE 2,50 M BEIDERSEITS VON ERDKABELN EINZUHALTEN IST.

BEI ALLEN MIT ERDARBEITEN VERBUNDENEN VORHABEN INNERHALB DES ÄNDERUNGSBEREICHES IST DAS OBAG - REGIONALZENTRUM VIECHTACH, IN 94234 VIECHTACH, PROF.-HERMANN-STAUDINGER-STRASSE 4, TEL.: (09942) 9 59-0 ZU VERSTÄNDIGEN UM UNFÄLLE UND KABELSCHÄDEN ÖRTLICH GENAU BESTIMMT UND DIE ERFORDERLICHEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN FESTGELEGT WERDEN KÖNNEN.

2.3 ZUR VERMEIDUNG VON SCHÄDEN AN MENSCHEN ODER GEBÄUDEN WIRD EIN SICHERHEITSABSTAND VON 30 METERN VON DER WALDGRENZE ZU DEN AM NÄCHST LIEGENDEN GEBÄUDEKANTEN FESTGELEGT. (BAUMFALLGRENZE)